

Mietbedingungen

§ 1 Mietgegenstand

1. Die Tang Rent GmbH & Co. KG (im Folgenden: Vermieter) stellt dem Mieter im Rahmen eines abgeschlossenen Mietvertrages den jeweiligen Mietgegenstand zur Verfügung. Dieser und dessen technische Daten werden im Mietvertrag und/oder Übergabeprotokoll aufgeführt. Diese Daten sind als annähernd zu betrachten. Der Vermieter ist berechtigt, den Mietgegenstand jederzeit gegen einen in der technischen Spezifikation vergleichbaren Mietgegenstand auszutauschen.

2. Der Vermieter ist verpflichtet, dem Mieter ein verkehrssicheres und technisch einwandfreies Fahrzeug zum Gebrauch zur Verfügung zu stellen. Der Vermieter ist nicht verpflichtet, im Mietvertrag oder Übergabeprotokoll vermerkte Schäden oder Mängel zu beseitigen, wenn diese den Einsatz des Mietgegenstandes nicht beeinträchtigen.

3. Das Fahrzeug ist gemäß den jeweils geltenden Allgemeinen Bedingungen für die Kraftfahrtversicherung haftpflichtversichert mit einer Versicherungssumme von grundsätzlich 100 Mio. €, wobei die Leistung bei Personenschäden auf 15 Mio. € je geschädigte Person und die Umweltschadendeckung auf 5 Mio. € je Schadenfall und 10 Mio. € im Jahr begrenzt ist. Bei Teil- und Vollkaskoversicherung besteht eine Selbstbeteiligung in Höhe von 1.000,00 €.

§ 2 Miete, Kosten

1. Der Mietpreis richtet sich nach der Vereinbarung im Mietvertrag, ansonsten nach der jeweils gültigen Preisliste. Die Miete versteht sich zuzüglich der gesetzlichen Mehrwertsteuer in der jeweils geltenden Höhe.

2. Die Miete ist grundsätzlich fällig in voller Höhe für den gesamten Mietzeitraum vor Herausgabe des Fahrzeugs, wenn nicht im Mietvertrag etwas Abweichendes vereinbart ist. Bei einer Vereinbarung von Mietperioden ist die Miete für die folgende Periode spätestens eine Woche vor Ablauf der Vorherigen fällig. Sofern nichts Abweichendes vereinbart ist, ist bei einer Mietdauer von über einem Monat monatliche Zahlung, jeweils im Voraus, vereinbart. Eine etwaige Restzahlung hat in jedem Fall bei Rückgabe des Fahrzeugs zu erfolgen.

3. Zusätzlich zur Miete ist der Mieter verpflichtet, Nebenkosten, die im Zusammenhang mit der Nutzung des Mietgegenstandes entstehen, zu tragen. Hierzu gehören insbesondere Buß- und Strafgebühren, Zölle und alle weiteren Steuern und öffentlichen Abgaben. Soweit solche Kosten dem Vermieter in Rechnung gestellt werden, ist dieser berechtigt, diese Nebenkosten auf den Mieter nebst einer Bearbeitungspauschale von 20,00 € zuzüglich gesetzlicher Mehrwertsteuer weiter zu berechnen.

4. Zur Absicherung des Vermieters stellt der Mieter dem Vermieter eine Kautions, deren Höhe im Mietvertrag vereinbart wird. Diese ist durch den Mieter vor Abholung des Mietgegenstandes zu leisten und wird unverzinslich beim Vermieter hinterlegt. Die Kautions dient zur Sicherung aller Ansprüche des Vermieters gegen den Mieter. Die Verrechnung der Kautions durch den Mieter gegen laufende Mietraten und Nebenkosten ist unzulässig. Die Kautions wird nach Rückgabe des Mietgegenstandes unter Verrechnung etwaiger noch offener Forderungen an den Mieter ausgezahlt, wenn alle abrechnungsrelevanten Daten vorliegen, in der Regel binnen 4 Wochen.

5. Storniert der Mieter eine Reservierung vor Übernahme des Mietgegenstandes, so ist dies bis 7 Tage vor dem vereinbarten Mietbeginn kostenfrei. Bei einer späteren Stornierung ist der Mieter verpflichtet, Stornokosten zu tragen, die nach der Gesamtmietmiete, begrenzt auf einen 7-Tages-Zeitraum, berechnet werden. Von diesem sind bei einer Stornierung von weniger als 7 bis zu 2 Tagen vor Mietbeginn 50% zu zahlen, bei einer Stornierung zwischen 48 Stunden und 24 Stunden vor Mietbeginn 75% und bei einer Stornierung innerhalb von 24 Stunden vor Mietbeginn oder Nichtabholung 90%. Dies gilt jeweils nicht, soweit der Mieter nachweist, dass dem Vermieter tatsächlich gar kein Schaden oder ein deutlich geringerer Schaden entstanden ist. Die Geltendmachung eines weiteren Schadens wird hierdurch nicht ausgeschlossen.

6. Kommt der Mieter mit Zahlungen in Verzug, so schuldet er Verzugszinsen in Höhe von 9 Prozentpunkten über dem jeweiligen Basiszinssatz zuzüglich Mahngebühren. Der Vermieter ist berechtigt, pro Mahnung pauschal 7,50 € Mahnkosten zu verlangen, soweit der Mieter nicht nachweist, dass tatsächlich gar keine Kosten oder deutlich geringere Kosten angefallen sind. Die Geltendmachung eines weiteren Schadens wird hierdurch nicht ausgeschlossen.

7. Die Zahlung erfolgt in der Regel im Lastschriftverfahren. Zu diesem Zweck erteilt der Mieter dem Vermieter ein SEPA-Lastschriftmandat. Alternativ ist der Mieter berechtigt, Zahlungen in bar zu erbringen. Sonstige Zahlungsweisen sind, sofern nicht ausdrücklich schriftlich vereinbart, nicht zulässig.

§ 3 Rückgabe

1. Der Mieter ist verpflichtet, den Mietgegenstand unverzüglich nach Beendigung des Vertrages in ordnungsgemäßen, betriebsbereitem und gründlich gereinigtem Zustand sowie vollständig, insbesondere mit Zubehör und allen zugehörigen Unterlagen zurückzugeben. Die Übernahme und die Rückgabe sind nur während der üblichen Geschäftszeiten möglich.

2. Wird der Rückgabezeitpunkt um mehr als 30 Minuten überschritten, ist der Mieter unbeschadet einer weiteren Haftung verpflichtet, eine weitere Tagesmiete zu zahlen. Das gilt nicht, wenn er nachweist, dass dem Vermieter gar kein oder ein deutlich geringerer Schaden entstanden ist.

3. Weitergehende Schadensersatzansprüche des Vermieters bleiben unberührt.

§ 4 Mietgebrauch

1. Der Mieter verpflichtet sich, den Mietgegenstand fachgerecht und sorgfältig zu behandeln und in einem ordnungsgemäßen technischen und optischen Zustand zu halten. Der Mieter hat den Mietgegenstand schonend einzusetzen und sorgfältig gegen Gefahr und Abhandenkommen zu schützen. Er haftet für Dritte, in deren Verfügungsgewalt er den Mietgegenstand übergibt.

2. Der Mieter hat den Mietgegenstand unter Beachtung der Bedienungsanweisungen des Herstellers, ggf. weiterer Vorgaben durch den Vermieter sowie den gesetzlichen Vorschriften entsprechend zu betreiben. Der Mieter hat rechtzeitig jede fällige technische Untersuchung, gleich ob diese vom Hersteller, vom Vermieter oder gesetzlich vorgeschrieben ist, sowie die Wartung von sich aus durchführen zu lassen. Die Arbeiten müssen den Hersteller- bzw. den Vermieterangaben entsprechen und vor Ausführung der Arbeiten vom Vermieter schriftlich genehmigt werden. Ist eine Reparatur erforderlich, hat diese ebenfalls der Vermieter zuvor schriftlich zu genehmigen. Der Mieter ist verpflichtet, nach Durchführung der Reparatur die Alt-Teile dem Vermieter vorzulegen. Hierdurch entstehende Kosten trägt der Mieter. Anderenfalls ist der Vermieter nicht verpflichtet, die Kosten der Reparatur zu erstatten.

3. Be- und Entladung des Mietgegenstandes hat der Mieter sorgfältig zu überwachen. Der Mieter verpflichtet sich, kein Material zu laden, das geeignet ist, den Mietgegenstand für den Transport anderer Güter zu beeinträchtigen oder unbrauchbar zu machen. Der Transport gefährlicher Güter ist grundsätzlich untersagt. Der Mieter stellt den Vermieter von allen durch das Ladegut resultierenden Schadensersatzansprüchen Dritter frei.

4. Das Fahrzeug darf nur von Personen geführt werden, die im Besitz einer gültigen Fahrerlaubnis für das jeweilige Fahrzeug sind. Gleiches gilt beim Einsatz des Fahrzeugs in Fahrzeugkombinationen. Der Mieter hat in derartigen Fällen zudem sicherzustellen, dass für beide Fahrzeuge der notwendige Versicherungsschutz besteht. Der Mieter hat zudem dafür Sorge zu tragen, dass die Zugmaschine mit entsprechendem Anhängerzuschlag versteuert wird.

5. Das Fahrzeug darf zudem nur vom Mieter und dessen als Berufskraftfahrern angestellten Arbeitnehmern und sonstigen im Mietvertrag ausdrücklich namentlich bezeichneten Personen geführt werden. Für weitere Fahrer hat der Mieter jeweils rechtzeitig vorher die schriftliche Zustimmung des Vermieters einzuholen.

6. Der Mieter darf den Mietgegenstand nicht ohne die vorherige schriftliche Einwilligung des Vermieters untervermieten oder sonst einem Dritten überlassen. Die Verweigerung einer diesbezüglichen Einwilligung stellt kein Kündigungsrecht für den Mieter dar.

7. Der Mieter darf den Mietgegenstand innerhalb der Europäischen Union einsetzen. Für einen Einsatz außerhalb dieses Gebietes ist eine vorherige schriftliche Einwilligung des Vermieters erforderlich.

8. Der Mieter hat die jeweils einschlägigen Straßenverkehrs-, Zulassungs- und sonstigen im jeweiligen Einsatzgebiet geltenden Vorschriften zu beachten. Ein Einsatz des Fahrzeugs zu rechtswidrigen Zwecken, auch soweit sie nur nach dem Recht des Tatortes verboten sind, zu motorsportlichen Veranstaltungen, zu Testzwecken und zur gewerblichen Personenbeförderung ist unzulässig.

9. Bei Unfällen hat der Mieter den Vermieter unverzüglich zu unterrichten. Außer bei Bagatellschäden hat der Mieter dafür Sorge zu tragen, dass der Unfall polizeilich aufgenommen wird. Als Bagatellschäden sind solche anzusehen, bei denen die Kosten voraussichtlich 250,00 € netto nicht überschreiten.

Der Mieter hat dem Vermieter unverzüglich einen schriftlichen Unfallbericht zu übermitteln, der insbesondere Namen und Anschriften der beteiligten Personen, etwaiger Zeugen sowie die amtlichen Kennzeichen der beteiligten Fahrzeuge zu enthalten hat. Eine polizeiliche Unfallmitteilung ist beizufügen, ebenso das polizeiliche Aktenzeichen und die aufnehmende Dienststelle.

10. Bei Diebstahl, sonstigem Abhandenkommen des Mietgegenstandes, Wildschäden oder Brandschäden hat der Mieter unverzüglich eine polizeiliche Aufnahme zu veranlassen und den Vermieter zu informieren, insbesondere auch das polizeiliche Aktenzeichen und die aufnehmende Dienststelle mitzuteilen.

11. Dem Mieter ist es ausdrücklich untersagt, zu Lasten des Vermieters gegenierische Ansprüche anzuerkennen oder Äußerungen, Zugeständnisse oder Zahlungen zu machen, die geeignet sind, für die Regulierung etwaiger Haftpflichtschäden zum Nachteil des Vermieters voreilfertig zu sein.

§ 5 Gewährleistung und Haftung des Vermieters

1. Der Vermieter haftet für Mängel und Schäden nach Maßgabe dieser Bedingungen auf der Grundlage des abgeschlossenen Vertrages

aus jeglichem Rechtsgrund einschließlich Verzug, Schlechterfüllung und außervertragliche Haftung

a) ohne Begrenzung der Schadenhöhe für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit der gesetzlichen Vertreter oder leitenden Angestellten des Vermieters, für schwerwiegendes Organisationsverschulden sowie für Personenschäden,

b) unter Begrenzung auf die vertragstypisch vorhersehbaren Schäden – für jede leicht fahrlässige Verletzung wesentlicher Vertragspflichten, – für grobe Fahrlässigkeit oder Vorsatz der Erfüllungsgehilfen mit Ausnahme von Personenschäden und – für Personenschäden, die auf einer verschuldensunabhängigen Pflichtverletzung beruhen.

c) In allen übrigen Fällen haftet der Vermieter nur, soweit der Schaden durch eine Kraftfahrzeughaftpflichtversicherung im Rahmen der allgemeinen Bedingungen für die Kraftfahrtversicherung (AKB) abgedeckt ist.

2. Die Haftung nach dem Produkthaftungsgesetz bleibt von den vorstehenden Regelungen unberührt.

3. Schadensersatzansprüche verjähren in einem Jahr nach Kenntnis des Kunden von Schadensursache und/oder Schadensverursacher. Die kurze Verjährungsfrist gilt nicht, falls auf Seiten des Vermieters grobe Fahrlässigkeit oder Vorsatz vorliegt sowie bei einer vom Vermieter zu vertretenden Verletzung oder Tötung von Personen. Eine Haftung für Folgeschäden, insbesondere an Ladung oder durch Verzögerung, ist ausgeschlossen.

§ 6 Haftung des Mieters

1. Der Mieter haftet für Beschädigungen und Verlust der Miete und der Zubehöre, es sei denn, er weist nach, dass er den Schaden nicht zu vertreten hat; jedoch haftet er stets für Schäden, die unter eine Versicherung des Mieters fallen. Gibt der Mieter das Fahrzeug außerhalb der Geschäftszeit zurück, so gilt die haftungsrechtliche Verantwortung des Mieters bis zur Beginn der nächsten Öffnungszeit des Vermieters.

2. Der Mieter haftet ebenfalls für den Verlust von Fahrzeugpapieren wie beispielsweise der Zulassungsbescheinigung Teil I (Fahrzeugschein), Prüfbescheinigungen o.ä. Bei Verlust der genannten Papiere ist der Vermieter berechtigt, 150,00 € zuzüglich gesetzlich geltender Mehrwertsteuer vom Mieter zu verlangen, soweit der Mieter nicht nachweist, dass tatsächlich gar keine Kosten oder deutlich geringere Kosten angefallen sind. Die Geltendmachung eines weiteren Schadens wird hierdurch nicht ausgeschlossen.

3. Die Haftung des Mieters erstreckt sich auch auf Schadennebenkosten wie Sachverständigenkosten, Abschleppkosten, merkantile Wertminderung und Mietausfallkosten.

4. Wird das Fahrzeug durch Brand, Explosion, Entwendung oder Wild beschädigt, beschränkt sich die Haftung des Mieters hinsichtlich des Fahrzeuges auf den Selbstbehalt der Teilkaskoversicherung im Rahmen der AKB, sofern er die Beschädigung nicht aus grobem Verschulden herbeigeführt hat. Erhöht sich ein Schaden durch Verstoß gegen eine Anzeigepflicht nach diesen Bedingungen, so hat der Mieter den hierdurch entstandenen zusätzlichen Schaden ebenfalls zu ersetzen.

5. Sind Ausfallkosten zu ersetzen, so haftet der Mieter in Höhe einer Tagesmiete für jeden Tag, an welchem das beschädigte Fahrzeug des Vermieters diesem nicht zur Verfügung steht, soweit er nicht nachweist, dass dem Vermieter kein oder ein wesentlich geringerer Schaden entstanden ist. Die Geltendmachung weiterer Schäden wird dadurch nicht ausgeschlossen. Insbesondere haftet der Mieter für Schadensersatzansprüche Dritter gegenüber dem Vermieter, die aufgrund des Fahrzeugausfalls entstehen.

6. Erhöht sich die Versicherungsprämie des Vermieters aufgrund eingetretener Schadensereignisse, die durch den Mieter verursacht oder mitverursacht wurden, so geht die erhöhte Versicherungsprämie zu Lasten des Mieters, soweit er dies zu vertreten hat.

Der Mieter haftet zudem für Schäden, die dem Vermieter dadurch entstehen, dass der Versicherer aufgrund einer Obliegenheitsverletzung durch den Mieter, die dem Vermieter als Versicherungsnehmer über die Eigenschaft des Mieters als Repräsentant oder über die Wissenszurechnung zugerechnet wird, leistungsfrei ist. Ebenso haftet der Mieter für einen derartigen Schaden aufgrund eines ihm zurechenbaren Verhaltens eines Dritten, dem der Mietgegenstand überlassen wurde.

§ 7 Sonstiges

1. Es gilt deutsches Recht. Die Anwendung des UN-Kaufrechts ist ausgeschlossen.

2. Erfüllungsort ist der Geschäftssitz des Vermieters.

3. Ist der Mieter Kaufmann, juristische Person des öffentlichen Rechts oder hat er keinen allgemeinen Gerichtsstand in Deutschland, ist Gerichtsstand der Geschäftsitz des Vermieters.

4. Sollten einzelne Bestimmungen des Mietvertrages, einschließlich dieser allgemeinen Geschäftsbedingungen ganz oder teilweise unwirksam sein oder werden, so wird hierdurch die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt. Die ganz oder teilweise unwirksame Regelung soll durch eine Regelung ersetzt werden, deren wirtschaftlicher Erfolg dem der Unwirksamen möglichst nahe kommt.